

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform	: Substanz
Handelsname	: SA30-40: PART 2 LIQUID
IUPAC Name	: Methyl-methacrylat, Methyl 2-methylprop-2-enoat, MMA
EG Index-Nr.	: 607-035-00-6
EG-Nr.	: 201-297-1
CAS-Nr	: 80-62-6
REACH-Registrierungsnr.	: 01-2119452498-28

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Härtungsmittel (Vernetzungsmittel)

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller:**

Mix 14 Ltd  
Aerospace Logistic Centre  
SG62TS Herts - United Kingdom  
T 01462 686300

**Lieferant:**

SATTO solutions Ltd.  
SG62TS Herts - United Kingdom  
T 01462 686300  
email: info@satto.aero

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : 01462 686300  
(Geschäftszeiten)

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335
Ätzung/Reizung der Haut Kategorie 2	H315
Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1	H317

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

**Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

CLP Signalwort	: Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP)	: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H335 - Kann die Atemwege reizen H315 - Verursacht Hautreizungen H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Sicherheitshinweise (CLP)	: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offener Flamme fernhalten. Nicht rauchen P233 - Behälter dicht verschlossen halten P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden P241 - Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Beleuchtung, Lüftungsanlagen verwenden P261 - Einatmen von Gas, Nebel, Aerosol, Dampf, Rauch vermeiden P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoff

Name	Produktidentifikator	%
Methyl-methacrylat, Methyl 2-methylprop-2-enoat, MMA (Anmerkung D)	(CAS-Nr) 80-62-6 (EG-Nr.) 201-297-1 (EG Index-Nr.) 607-035-00-6 (REACH-Nr) 01-2119452498-28	100

Anmerkung D : Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

### 3.2. Gemisch

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. In allen Zweifelsfällen oder wenn das Opfer fühlt sich unwohl Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern während mindestens 20 Minuten. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen	: In hohen Konzentrationen können narkotische Effekte entstehen. Symptome können Schwindelgefühl, Kopfschmerz, Übelkeit und Koordinationsstörungen sein. Kann die Atemwege reizen.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt	: Die Auswirkungen von Hautkontakt können beinhalten : Rötung. Hautreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	: Kann vorübergehend eine schwache Reizung verursachen.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Kommen vor: Gastrointestinale Störungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine bekannt. Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Wassersprühstrahl, Sand, Erde.
Ungünstige Löschmittel	: Keine bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
-------------	--------------------------------------------

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

- Explosionsgefahr : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Giftige Gase und Dämpfe kann zu einem Brand freigesetzt werden. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
- Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung : Geeignete Schutzkleidung tragen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Verschüttetem Material Rutschgefahr. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel oder Dämpfe. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung räumen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- Reinigungsverfahren : Reststoffe mit großen Mengen Wasser wegspülen. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung von Restmengen : siehe Abteilung 13 Hinweise zur Entsorgung. Weitere Angaben : siehe Punkt 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar. Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung/...verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Auf gute Sauberkeit und Ordnung achten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Geräte erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwenden.
- Lagerbedingungen : Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Säuren. Starke Laugen. Chemisch aktive Metalle.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)		
EU	IOELV TWA (ppm)	50 ppm
EU	IOELV STEL (ppm)	100 ppm
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	210 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	50 ppm

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akute - lokale Effekte, durch die Haut	1,5

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
Langfristig - systemische Effekte, durch die Haut	13,67 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - lokale Effekte, durch die Haut	1,5
Langfristig - systemische Wirkungen, Inhalation	208 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig - lokale Effekte, Inhalation	208 mg/m <sup>3</sup>
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akute - lokale Effekte, durch die Haut	1,5
Langfristig - systemische Wirkungen, Inhalation	74,3 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig - systemische Effekte, durch die Haut	8,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - lokale Effekte, durch die Haut	1,5
Langfristig - lokale Effekte, Inhalation	104 mg/m <sup>3</sup>
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,94 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,94 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,94 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	5,74 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1,47 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Farblose Flüssigkeit.
Farbe	: Klar. farblos.
Geruch	: beißend.
Geruchsschwelle	: 0.049
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: -48 °C
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 100,36 °C 1013 hPa
Flammpunkt	: 10 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 27,75 mm Hg @ 20°C
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 3,45
Relative Dichte	: 0,94 g/cm <sup>3</sup> @ 20°C
Löslichkeit	: Leicht löslich in Wasser.
Log Pow	: 1,38
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 0,6 mPa.s @ 20°C
Explosive Eigenschaften	: nicht explosiv
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht Brandfördernde
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hazardous polymerization may occur under certain conditions of storage or use.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säure. Starke Laugen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Während Feuer giftige Gase (CO, CO<sub>2</sub>) gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	>= 4,1 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar in Wasser.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
BCF Fische 1	6,59
Log Pow	1,38
Bioakkumulationspotenzial	nicht bioakkumulierbar.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

SA30-40: PART 2 LIQUID (80-62-6)	
Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- |                                       |   |                                                                                                                                                |
|---------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)        | : | Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.                                                                       |
| Verfahren der Abfallbehandlung        | : | Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                                                                                           |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : | Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise entsorgt werden. Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen. |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADN / ADR / IATA / IMDG / RID

#### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (Alle modi) : 1247

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (Alle modi) : METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

##### Alle modi

Transportgefahrenklassen (A) : 3  
Gefahrzettel (ADR) : 3



#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (Alle modi) : II

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001  
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 339  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

##### - Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D

##### - Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### - Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2

### - Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Anhang XVII Beschränkungen  
SA30-40: PART 2 LIQUID ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste  
SA30-40: PART 2 LIQUID ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

Seveso Information : Main Seveso Category: 7b. Highly Flammable Liquids (Note 3b2)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 1 oder 2; Kenn-Nr. 154)  
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Akronyme und Abkürzungen:

SDS	Sicherheitsdatenblatt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport)
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
BCF	Biokonzentrationsfaktor
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

# SA30-40: PART 2 LIQUID

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Sonstige Angaben

: Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes verstanden oder ausgelegt werden. Der Anwender ist für die Einhaltung der angegebenen Vorsichtsmaßnahmen verantwortlich und stellt sicher, dass die Informationen vollständig und ausreichend für die Verwendung des Produkts sind.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Ätzung/Reizung der Haut Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen

Flam. Liq. 2	H225	
STOT SE 3	H335	
Skin Irrit. 2	H315	
Skin Sens. 1	H317	

SDS EU (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes verstanden oder ausgelegt werden.*